

BITTE ANKREUZEN

<input type="checkbox"/> Thüringen-Ausstellung 2012
<input type="checkbox"/> GesundheitsMesse 2012
<input type="checkbox"/> Hochzeit & Feste 2012
<input type="checkbox"/> Reisen & Caravan 2012

<b>RAM Erfurt Regio Ausstellungs GmbH</b> Abt. Technik Futterstraße 13, 99084 Erfurt
--

<b>Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken</b>	<b>13</b>
Halle / Freigelände : _____ Stand Nr : _____	
Standfläche gesamt (einschl. Fläche, wo der Verzehr von Speisen und Getränke durch die Gäste stattfindet.) Länge: _____ m; Breite: _____ m = _____ m <sup>2</sup>	
Firma: _____	
Anschrift: _____	
Tel.: _____ Fax: _____	
E-Mail: _____	
Sachbearbeiter: _____	

Die Abgabe von Speisen und/oder Getränken im Reisegewerbe bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis (Reisegewerbekarte) gemäß § 55 (2) Gewerbeordnung (GewO) oder als Ausnahme einer behördlichen Genehmigung gemäß § 55a (1) Nr. 1 GewO. Diese Genehmigung ist durch den jeweiligen Betreiber im Vorfeld der Veranstaltung beim Bürgeramt Erfurt, Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt (Tel. Nr. 03 61 / 6 55 26 53, 6 55 26 78, 6 55 26 80 oder 6 55 26 82 – E-Mail: buergeramt@erfurt.de) zu beantragen.

Hiermit wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 55a (1) Nr. 1 Gewerbeordnung beantragt für die Abgabe von:

Speisen:	
alkoholfreien Getränken:	
alkoholischen Getränken:	

- Dem Antrag sind aktuelle Unterlagen beizufügen:  
Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt, Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis), Auszug aus dem Gewerbezentralregister.
  - Einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 55a (1) Nr. 1 GewO bedarf nicht, wer ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist und über die erforderliche Erlaubnis verfügt.
- Unentgeltliches** Verabreichen von Kostproben bedarf keiner Ausnahmegenehmigung.

**Für die Abgabe von Speisen und Getränken sind die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere zur Lebensmittelhygiene und zur Lebensmittelkennzeichnung, einzuhalten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt; Tel. Nr. 03 61 / 6 55 13 80.**

**Vor Inbetriebnahme der Schankanlage ist eine Prüfung durch eine befähigte Person (Schankanlagenbauer) vorzunehmen. Der Betreiber einer Getränkeschankanlage ist verantwortlich für die Hygiene, die Sicherheit der Anlage, die durchgeführten Prüfungen und die ordnungsgemäße Führung der Dokumentation.**

Die Abgabe darf nur in Mehrweg-Geschirr erfolgen. Dies setzt voraus, dass eine Spüle mit Warm- und Kaltwasser, Zulauf, Ablauf oder Spülmaschine eingebaut sind.

Die Zulassung der Ausstellungsleitung entbindet nicht von der Genehmigung des Bürgeramtes.

<b>Bürgeramt Erfurt</b> Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten Stauffenbergallee 18 99085 Erfurt Tel. (0361) 6 55 26 78 Fax (0361) 6 55 26 59
---

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers